

URL: Location: [Home](#)→[Hilfe](#)→FAQ

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Unsere neue Webseite "Häufig gestellte Fragen (FAQ)" enthält Antworten auf die gängigsten Fragen, die wir per E-Mail erhalten. Sollten Sie hier auf Ihre Frage keine Antwort finden, können Sie uns mit dem unten stehenden Kontaktformular eine E-Mail schicken.

Fragen über EPÜ 2000

Fragen

Was sind Patente und was schützen sie?

Wo erhalte ich Informationen über Gebrauchsmuster, Urheberrecht, Marken und Geschmacksmuster?

Ich habe eine Erfindung gemacht. Wo kann ich erfahren, ob es etwas Ähnliches schon gibt und ob dafür ein Patent erteilt wurde? Kann ich herausfinden, wo ein bestimmtes Patent noch in Kraft ist?

Was kostet ein europäisches Patent und wie entrichte ich die Gebühren?

Kann ich die Priorität meiner nationalen Patentanmeldung bei der Einreichung einer europäischen Anmeldung in Anspruch nehmen?

Nationaler, europäischer oder internationaler Weg?

Wie lange dauert das Erteilungsverfahren?

Muss ich mich durch einen zugelassenen Vertreter vertreten lassen?

Kann ich gegen eine bestimmte Anmeldung, sowohl vor als auch nach der Erteilung des Patents, Einwände erheben?

Ich habe eine internationale PCT-Anmeldung eingereicht und möchte die regionale europäische Phase einleiten. Was muss ich dafür tun?

Wo kann ich mich über Stellenangebote des EPA informieren?

Wo finde ich patentbezogene Statistiken?

Ihre Frage wurde nicht beantwortet?

Kontaktformulare:

Ich suche allgemeine Informationen über das EPA.

Ich suche Informationen über das Patenterteilungsverfahren nach dem EPÜ oder PCT.

Ich würde gerne mehr über die Online-Dienste erfahren.

Ich würde gerne mehr über Patentinformationsprodukte und -dienste erfahren.

Antworten

Was sind Patente und was schützen sie?

Ein Patent schützt eine technische Erfindung auf allen Gebieten der Technik. Es wird für einzelne Länder und für befristete Zeit erteilt. Ein Patent gibt seinem Inhaber das Recht, Dritten die kommerzielle Nutzung der Erfindung zu untersagen. Als Gegenleistung für die Gewährung dieses befristeten Schutzrechts muss bereits der Patentanmelder die Erfindung vollständig offenlegen. Patentanmeldungen und erteilte Patente werden veröffentlicht und stellen damit eine der wichtigsten Quellen technischer Information dar.

Nach den Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens wird ein Patent nur für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Voraussetzungen erfüllt eine Erfindung dann, wenn sie der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag (bzw. dem Tag ihrer Priorität) nicht in irgendeiner Form zugänglich war, für den Fachmann nicht nahe liegend war und gewerblich hergestellt oder benutzt werden kann.

Weitere Informationen finden Sie in [Der Weg zum europäischen Patent](#)

Nicht als Erfindung gelten zum Beispiel Entdeckungen, mathematische Methoden, Computerprogramme oder Geschäftsverfahren als solche. Ganz ausgeschlossen vom Patentschutz sind Verfahren zur chirurgischer oder

therapeutischen Behandlung und Diagnostizierverfahren an menschlichen oder tierischen Körper, sowie neue Pflanzensorten und Tierrassen. Das Europäische Patentübereinkommen grenzt selbstverständlich aber auch Erfindungen aus, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde bzw. die ethischen Prinzipien widersprechen, wie Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen oder die Verwendung von menschlichen Embryonen zu kommerziellen Zwecken.

Weitere Informationen zum Ausschluss von der Patentierbarkeit finden Sie im [Leitfaden für Anmelder Teil 1](#)

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser [Kontaktformular](#).

[Seitenanfang](#)

Wo erhalte ich Informationen über Gebrauchsmuster, Urheberrecht, Marken und Geschmacksmuster?

Allgemein ausgedrückt befassen sich Gebrauchsmuster mit technischen Neuerungen, die nicht patentwürdig sein müssen, und können in manchen Ländern durch Eintragung geschützt werden. Urheberrechte schützen schöpferische Werke wie zum Beispiel literarische Texte, Musikkompositionen und Kunstwerke, Rundfunksendungen und Computerprogramme vor unbefugtem Kopieren und bestimmten anderen Nutzungsarten. Marken machen Produkte und Dienstleistungen unterscheidbar. Sie können aus zwei- oder dreidimensionalen Zeichen wie Buchstaben, Zahlen, Wörtern, Formen, Logos oder Bildern und sogar aus Tönen bestehen. Geschmacksmuster schützen die Erscheinungsform gewerblicher Erzeugnisse, d. h. die Form- und Farbgestaltung.

Ausführlichere Informationen zu Gebrauchsmustern, Marken, Urheberrecht und Geschmacksmustern erhalten Sie bei den nationalen Patentämtern der EPO-Mitgliedstaaten. Eine vollständige Liste der entsprechenden Links finden Sie [hier](#).

Auskünfte zu Marken und Geschmacksmustern in der Europäischen Union erhalten Sie beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM):

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)
(Marken, Muster und Modelle)
Avenida de Europa, 4
03008 Alicante
Spanien

Tel.: +34 96 513-9100
Fax: +34 96 513-1344
<http://oami.europa.eu>

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser [Kontaktformular](#).

[Seitenanfang](#)

Ich habe eine Erfindung gemacht. Wo kann ich erfahren, ob es etwas Ähnliches schon gibt und ob dafür ein Patent erteilt wurde? Kann ich herausfinden, wo ein bestimmtes Patent noch in Kraft ist?

Eine Möglichkeit herauszufinden, ob Ihr Produkt oder Ihre Idee schon von einer anderen Person erfunden und ob ein Patent darauf erteilt wurde, bietet esp@cenet, die kostenlose Online-Datenbank des EPA. Sie enthält über 60 Millionen Patentedokumente, die durch Kombination mehrerer Schlagwörter durchsucht werden können.

esp@cenet wurde speziell dafür eingerichtet, dass die Nutzer selbst in den Patentedokumenten suchen können. Eine Suche in esp@cenet führen Sie folgendermaßen durch:

- Rufen Sie die [Homepage des EPA](#) auf
- Klicken Sie auf der Seite rechts unten auf ["esp@cenet"](mailto:esp@cenet)
- Wählen Sie "Zugang zu esp@cenet"
- Wählen Sie den Zugang ep.espacenet.com
- Wählen Sie (zum Beispiel) "Erweiterte Suche"
- Wählen Sie die Patentdatenbank "Worldwide" (Standard)
- Geben Sie ein oder mehrere Schlagwörter in das entsprechende Suchfeld ein und klicken Sie auf "Suchen"

Die entsprechenden Patentedokumente werden angezeigt.

Mehr über die Nutzung dieser Datenbank erfahren Sie in dem E-Learning-Modul ["esp@cenet Assistent"](#).

Rechtsstandsdaten (d. h. Informationen darüber, wo und ob ein Patent in Kraft ist) zu europäischen und Euro-PCT-Anmeldungen erhalten Sie über den kostenlosen Online-Dienst "Register Plus" unter www.epoline.org. Über

diesen Dienst können auch die öffentlich zugänglichen Teile der Akte zu einer Patentanmeldung bis hin zur Erteilungsphase und einschließlich etwaiger Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren eingesehen werden.

Nach der Erteilung gehen europäische Patente in die Verwaltung der nationalen Ämter der benannten Staaten über. Auskünfte über den Rechtsstand nach der Erteilung erhalten Sie von den betreffenden Ämtern. Die komplette Liste finden Sie unter: http://www.epo.org/about-us/epo/member-states_de.html

Rechtsstandsdaten können aber auch über die Registerkarte "INPADOC Rechtsstand" des kostenlosen EPA-Diensts esp@cenet abgerufen werden. Diese Informationen basieren auf den Daten, die wir von den nationalen Ämtern erhalten.

Informationen zum Rechtsstand von Patenten können Sie außerdem beim EPA unter der E-Mail-Adresse inpadocservices@epo.org anfordern - die Kosten für diesen Dienst betragen 10,20 EUR pro Patent und Land.

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser [Kontaktformular](#).

[Seitenanfang](#)

Was kostet ein europäisches Patent und wie entrichte ich die Gebühren?

Der Betrag setzt sich zusammen aus Anmelde-, Recherchen-, Benennungs-, Prüfungs-, Erteilungs- und Druckkostengebühren sowie den Jahresgebühren, die ab dem dritten Jahr nach dem Anmeldetag anfallen. Die Anmelde- und die Recherchegebühr sind zu Beginn des Verfahrens zu entrichten und belaufen sich auf rund 1 100 Euro. Die übrigen Gebühren werden erst später fällig. Das bedeutet, dass ein Patentanmelder nach jedem einzelnen Verfahrensschritt darüber entscheiden kann, ob er die Anmeldung weiterverfolgen will oder nicht. Um einen Anhaltspunkt zu liefern: Bis zur Erteilung eines Patents in sieben oder mehr Staaten belaufen sich die Gebühren derzeit im Durchschnitt auf 4 600 Euro (Stand: 2006). Klicken Sie [bitte hier](#), um das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen einzusehen.

Nach der Erteilung geht das europäische Patent in die Verwaltung der benannten Vertragsstaaten über. Zur Aufrechterhaltung des Patents sind in jedem dieser Staaten Jahresgebühren zu zahlen. Der Betrag der Jahresgebühren ist von Staat zu Staat unterschiedlich.

Die Gesamtkosten für ein europäisches Patent können auch das Honorar für einen Patentanwalt umfassen. Nähere Auskünfte über die konkreten Kosten erteilt jeder Patentanwalt, der als Vertreter beim Europäischen Patentamt zugelassen ist. Eine Liste der beim EPA zugelassenen Vertreter finden Sie auf der Website des EPA (http://www.epo.org/patents/Grant-procedure/representatives_de.html).

Gebühren an das EPA können auf folgende Weise gezahlt werden:

- durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts
- durch Abbuchung von einem laufenden Konto beim EPA in München (Beilage zum Amtsblatt 10/2007 [.Vorschriften über das laufende Konto \(VLK\) und ihre Anhängé](#)).

Zahlungen per Kreditkarte sind nicht möglich.

Alle an das EPA zu zahlenden Gebühren sind in Euro zu entrichten. Entsprechend sind alle Zahlungen und Banküberweisungen in Euro auf die Euro-Konten des EPA vorzunehmen. Zahlungen in anderen Währungen werden nicht akzeptiert. (Klicken Sie [bitte hier](#) für die Bankkonteninformationen des EPA).

Gebühren können an das europäische Patentamt von jedermann wirksam entrichtet werden (siehe Rechtsauskunft des EPA Nr. 6/91 rev., ABl. EPA 1991, 573).

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser [Kontaktformular](#).

[Seitenanfang](#)

Kann ich die Priorität meiner nationalen Patentanmeldung bei der Einreichung einer europäischen Anmeldung in Anspruch nehmen?

Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (November 2007: 171 Staaten) oder ein Mitglied der Welthandelsorganisation (November 2007, 151 Mitglieder), eine Anmeldung für ein Patent, ein Gebrauchsmuster oder ein Gebrauchszertifikat vorschriftsmäßig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger kann für die Anmeldung derselben Erfindung zum europäischen Patent während einer Frist von zwölf Monaten nach der Einreichung der ersten Anmeldung eine Priorität beanspruchen. Versäumt er diese Frist, so ist der Prioritätsanspruch unwiederbringlich verloren.

Ist die frühere Anmeldung in einem oder mit Wirkung für einen EPÜ-Vertragsstaat eingereicht worden, so kann dieser Vertragsstaat auch in der europäischen Anmeldung benannt werden. Die frühere Patentanmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, kann auch eine europäische oder internationale PCT-Anmeldung sein.

Weitere Informationen erhalten Sie im [Leitfaden für Anmelder Teil 1, C. Erstellung und Einreichung der europäischen Patentanmeldung, Punkt 52ff.](#)

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser [Kontaktformular](#).

[Seitenanfang](#)

Nationaler, europäischer oder internationaler Weg?

Neben dem europäischen Patenterteilungsverfahren bestehen die nationalen Patenterteilungsverfahren unverändert fort. Der Anmelder hat also die Wahl, ob er zur Erlangung des Patentschutzes in einem oder mehreren Vertragsstaaten des EPÜ den Weg des nationalen Verfahrens in jedem der Staaten einschlägt, in denen er Schutz begehrt, oder ob er den europäischen Weg beschreitet, der ihm mit einem einzigen Verfahren Schutz in allen Vertragsstaaten verschafft, die er benennt.

Strebt der Anmelder ein europäisches Patent an, so hat er ferner die Wahl zwischen dem unmittelbaren europäischen Weg und dem Euro-PCT-Weg (siehe [Teil 1, A. Allgemeiner Teil, Punkt 10](#) und [Teil 2 des Leitfadens für Anmelder](#)).

Beim unmittelbaren europäischen Weg gelten für das gesamte europäische Patenterteilungsverfahren allein die Bestimmungen des EPÜ; beim Euro-PCT-Weg gelten für die erste Phase des Erteilungsverfahrens die Bestimmungen des PCT (internationale Phase) und für die regionale Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt in erster Linie die des EPÜ.

Weitere Informationen finden Sie im [Leitfaden für Anmelder Teil 1](#)

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser [Kontaktformular](#).

[Seitenanfang](#)

Wie lange dauert das Erteilungsverfahren?

Die Dauer des europäischen Patenterteilungsverfahrens beträgt etwa drei bis fünf Jahre ab dem Anmeldetag. Das Verfahren besteht aus zwei Hauptabschnitten; der erste umfasst die Formalprüfung und die Erstellung des Recherchenberichts sowie der vorläufigen Stellungnahme dazu, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, die Erfordernisse des EPÜ zu erfüllen scheinen. Der zweite die Sachprüfung.

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser [Kontaktformular](#).

[Seitenanfang](#)

Muss ich mich durch einen zugelassenen Vertreter vertreten lassen?

Natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, müssen in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung durch ihn vornehmen. Ein auswärtiger Anmelder kann also eine europäische Patentanmeldung selbst einreichen, muss sich aber danach durch einen zugelassenen Vertreter vertreten lassen und alle Handlungen durch ihn vornehmen. Davon ausgenommen sind Zahlungen; diese können von jedem vorgenommen werden.

Die Vertretung kann auch von jedem Rechtsanwalt, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann ([Artikel 134 \(7\) EPÜ](#)).

Weitere Informationen finden Sie im [Leitfaden für Anmelder Teil 1, C. Erstellung und Einreichung der europäischen Patentanmeldung, Punkt 58ff.](#)

Klicken Sie bitte [hier](#) für die Online-Datenbank für die Suche der beim EPA zugelassenen Vertreter.

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser [Kontaktformular](#).

[Seitenanfang](#)

Kann ich gegen eine bestimmte Anmeldung, sowohl vor als auch nach der Erteilung des Patents, Einwände erheben?

Nach der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung kann jeder Dritte **Einwendungen** gegen die Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung erheben. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Person, die die Einwendungen erhebt, ist am Verfahren vor dem EPA nicht beteiligt und wird über den weiteren Verlauf des Patenterteilungsverfahrens vom EPA nicht in Kenntnis gesetzt. Die Einwendungen werden dem Anmelder oder Patentinhaber mitgeteilt, der dazu Stellung nehmen kann. Für die Erhebung von Einwendungen gibt es kein spezifisches EPA-Formblatt, und sie ist nicht gebührenpflichtig.

Innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents kann jedermann (mit Ausnahme des Patentinhabers) beim EPA gegen das erteilte Patent **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist schriftlich einzureichen und zu begründen. Dies bedeutet, dass der Einsprechende mindestens einen Einspruchsgrund nach Artikel 100 EPÜ nennen und die zur Begründung vorgebrachten Tatsachen, Beweismittel und Argumente angeben muss. Andernfalls wird der Einspruch als unzulässig verworfen. Es wird empfohlen, das vom EPA erstellte amtliche Formblatt für den Einspruch zu verwenden, das beim EPA und bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten kostenlos erhältlich ist. Es ist auch im Internet abrufbar. Der Einspruch gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist.

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden für Anmelder Teil 1, D. Das europäische Patenterteilungsverfahren, Punkt 178ff.

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser Kontaktformular.

Seitenanfang

Ich habe eine internationale PCT-Anmeldung eingereicht und möchte die regionale europäische Phase einleiten. Was muss ich dafür tun?

Zur Einleitung der europäischen Phase muss der Anmelder vor Ablauf des 31. Monats nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem frühesten Prioritätsdatum bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Weitere Informationen erhalten Sie im Leitfaden für Anmelder Teil 2, E. Das Euro-PCT-Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt, Punkt 171ff

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser Kontaktformular.

Seitenanfang

Wo kann ich mich über Stellenangebote des EPA informieren?

Stellenangebote werden auf der Website des EPA unter Offene Stellen beim EPA veröffentlicht.

Dort finden Sie Bewerbungsformulare, Kontaktdaten, Stellenbeschreibungen ("Hauptaufgaben") und eine Kennziffer (z. B. INT/EXT/4077) für jede offene Stelle. Bewerber sollten vorzugsweise das bereitgestellte Online-Bewerbungsformular verwenden. Kopien von Leistungsnachweisen können per Fax oder Post geschickt werden.

Für weitere Informationen zum Einstellungsverfahren klicken Sie bitte hier.

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser Kontaktformular.

Seitenanfang

Wo finde ich patentbezogene Statistiken?

Auf der Website des EPA ist eine Übersicht der im Jahresbericht enthaltenen Statistiken zu den Vertragsstaaten* zu finden.

Weitere Statistiken finden Sie auf der EUROSTAT Website.

Die trilaterale Website (EPA/USPTO/JPO) enthält Statistiken, die bis zum Jahr 1996 zurückgehen.

* Für eine vollständige Liste der EPO-Mitgliedstaaten klicken Sie bitte hier.

Haben Sie eine andere Frage? Bitte verwenden Sie unser Kontaktformular.

Seitenanfang

